

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Gleich-Bundest)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 18 Pf.,
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 77/78.

Berlin, Sonnabend 25. September 1915.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die deutsche Sozialversicherung während des Krieges. — Handel, Handwerk und Industrie im Kriege. — Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Die deutsche Sozialversicherung während des Krieges.

(Fortsetzung.)

Auch die Träger der Invalidenversicherung waren trotz der großen Anforderungen ohne besondere Maßnahmen in der Lage, die Leistungen in unveränderter Weise fortzusetzen. Alle Renten werden unverändert weitergezahlt, die Rentensicherung, die Spruch- und Beschäftigtentätigkeit wird fortgeführt. In dem Bundesrat des Reichsversicherungsamts vom 11. August 1914 an die Landesversicherungsanstalten wird empfohlen, im Interesse der Versicherten die Einleitung von Revisionen seitens der Anstalten zu beschränken, von Renteneinstellungen zunächst auf die Dauer von 3 Monaten abzuheben, wie von der Strafbefugnis nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen.

Während die Beitragspflicht für die Kriegsteilnehmer aufhört, läuft die Anwartschaft auf die Leistungen weiter, da Militärdienstzeiten als Wochenbeiträge gelten. Durch Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 ist die Kriegsrenteleistung im österreichisch-ungarischen Heere der Dienstleistung im deutschen Heere ausdrücklich gleichgestellt worden. Der Versicherte, der infolge des Krieges Invalide wird oder stirbt, erwirbt selbst oder hinterläßt seinen Hinterbliebenen dieselben Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt, die sie haben würden, wenn der Versicherungsfall aus einem anderen Anlaß eingetreten wäre. Den Versicherungsanstalten erwächst eine steigende Belastung aus diesem Rechte der Feldzugsteilnehmer, auf die Invalidenrente Anspruch zu erheben, sei es, daß sie zugleich, oder sei es, daß sie erst später erwerbsunfähig werden. Auch die Ansprüche auf Hinterrenten und -Aussteuer werden in großer Zahl erhoben werden, während die Witwen nur Anspruch auf Witwenrenten erlangen, wenn sie selbst invalide sind. Die Renten werden dem Versicherten oder seiner invaliden Witwe und seinen Waisen neben den Militärbezüge ungenügend ausgezahlt. Die versicherten Kriegsteilnehmer und deren Angehörige haben nämlich Anspruch auf eine doppelte Versorgung, da nach der Reichsversicherungsordnung eine Kürzung der aus der Invalidenversicherung erwachsenden Ansprüche bei gleichzeitigem Bezug von Renten auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 nicht statthat. Neben dieser starken Belastung, die den Trägern der Invalidenversicherung trotz gleichzeitigem Ausfall von Beitragsverpflichtungen zufällt, kommt auch eine Steigerung der Lasten durch die Notwendigkeit, die Einleitung von Heilverfahren während des Krieges wie insbesondere nach dem Kriege in erhöhtem Umfang eintreten zu lassen, in Frage.

Tatsächlich haben die Träger der Invalidenversicherung erheblich höhere Leistungen an Rentenzahlungen zu verzeichnen als vor dem Kriege. In der Zeit von August bis Dezember 1914 wurden 78,2 Mill. Mark an Invaliden-, Kranken- und Zusatzrenten wie an Hinterbliebenenzahlungen seitens der 31 Versicherungsanstalten aufgewandt gegen 74,36 Mill. Mark im Vorjahre, also 3,8 Mill. Mark mehr. Im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres betragen die Zahlungen von Invaliden-, Kranken-

Alters- und Zusatzrenten wie an Hinterbliebenenzahlungen seitens der 31 Versicherungsanstalten 47,2 Mill. Mark gegen 44,9 Mill. Mark im gleichen Zeitraum 1914, d. h. 2,3 Mill. Mark mehr als im Vorjahre. Seit Kriegsausbruch bis Ende März beträgt also die Mehrleistung 6,1 Mill. Mark. Gegenüber diesen Mehraufwendungen stellen sich die Einnahmen um etwa ein Fünftel geringer als früher.

Die gewaltigen jeßigen und die voraussichtlich noch größeren Anforderungen nach dem Kriege werden sich ohne erhebliche Schwierigkeiten erfüllen lassen, da die Invalidenversicherungsträger bei Ausbruch des Krieges über einen Vermögensbestand von über 2 Milliarden Mark verfügten. Deshalb konnten sie sich auch mit rund 290 Millionen Mark an den beiden ersten Kriegsanleihen beteiligen. Für sonstige Kriegswohlfahrtspflege wurde ein Höchstbetrag von 100 Millionen Mark festgesetzt.

Weniger stark durch den Kriegszustand belastet ist die Angestelltenversicherung. Sie braucht vorläufig noch keine Renten zu zahlen, da die Wartzeit zur Inanspruchnahme von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit für Männer 120, für Frauen 60 Beitragsmonate erfordert, und da zur Geltendmachung des Anspruchs auf Hinterbliebenrenten in den Uebergangsjahren 60 Beitragsmonate nachgewiesen werden müssen. Eine Rentenzahlung kommt nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen in Betracht, in denen die Wartzeit durch einmalige Einzahlung einer Bräutigamsrente (gemäß § 395 VGGM.) abgekürzt worden ist oder in denen Vereinbarungen zwischen Rentionskassen und ähnlichen Einrichtungen mit der Reichsversicherungskasse zugunsten ihrer Mitglieder vorliegen. Sonst kommt nur die Erstattung der Hälfte der für den Versicherten eingezahlten Beiträge an die Witwe oder an die hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren in Frage. Eine etwas stärkere Belastung dürfte allerdings in der unterer Nr. 71/72 veröffentlichten Bundesratsverordnung vom 26. August zur Folge haben. Die Beitragsentnahmen für die Zeit vom August bis Ende Dezember 1914 waren mit rund 47 Mill. Mark um rund 12 Mill. Mark, d. h. um etwa 20 Prozent geringer als im Jahre vorher.

Mit einer steigenden Belastung ist jedoch hinsichtlich des Heilverfahrens infolge der zunehmenden Zahl der Anträge auf Heilbehandlung verbunden oder krank aus dem Felde Zurückkehrenden zu rechnen. Die Angestelltenversicherung führt insbesondere das Langzeitverfahren während der Kriegszeit in weitgehendem Maße fort. Nach dem Geschäftsbericht über das Gesamtjahr 1914 hat die Zahl der Anträge auf Heilverfahren sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt; sie betrug 20 187 gegenüber 10 464 im Jahre 1913.

Im ganzen zeigt sich, daß nur wenige Maßnahmen erforderlich waren, um die Versicherungsträger instand zu setzen, die im Frieden geleistete Arbeit zum Besten der beteiligten Volksteile auch im Kriege weiter durchzuführen. Die Leistungsfähigkeit der Träger der Sozialversicherung hat sich der zum Teil schwereren Belastungsprobe, die der Kriegszustand mit sich brachte, durchaus bewachsen gezeigt, und selbst in dem einzigen Zweige der Arbeiterversicherung, bei dem die Verhältnisse bei Kriegsausbruch besonders ungünstig erschienen, bei der Krankenversicherung, brauchte die vorfristig angeordnete Einschränkung der verhältnismäßig hohen Friedensleistungen zum großen Teil nicht bloß zu greifen.

(Schluß folgt.)

Handel, Handwerk und Industrie im Kriege.

(Schluß.)

Durch allgemeine Preissteigerungen, die bis zu einem gewissen Grade durch den eintretenden Mangel an Rohstoffen gerechtfertigt waren, versuchte man die Gewinnmöglichkeit zu erhöhen. Dabei sind oft wucherische Ausschreitungen vorgekommen. Am meisten fielen die Preistreiber in der Lederindustrie und in den Lederarbeitenden Gewerkschaften auf. Hier handelte es sich um mehrere Hundert Prozent, um die die Preise der Lederindustrie ganz plötzlich hinaufschickelten. Nach dem Ende Mai 1915 vorliegenden Ergebnissen der Rentabilitäts-Statistik ging in der Lederindustrie die Dividende von 8,1 Prozent des Aktienkapitals für 1913 auf 11,2 Prozent für 1914 hinauf. Noch zwei weitere industrielle Gewerkschaften verdienen besonders beachtet zu werden. Die Textilindustrie und das Bauwesen. Schon kurz vor Beginn des Krieges wies die Textilindustrie eine gewisse Stagnation auf. Dann beeinflusste die Kriegskonjunktur fast das ganze Textilgewerbe sehr günstig, aber als der erste ungewöhnlich hohe Bedarf gedeckt war, trat ein Rückschlag ein, der besonders in den Sommermonaten 1915 recht sichtbar wurde und vielfach zur Herabsetzung der Zahl der weiblichen Arbeitskräfte führte. Im Bauwesen sind die Verhältnisse recht trübe. Die private Bautätigkeit ruhte fast ganz, und auch die öffentliche ging sehr stark zurück. Es wäre eine große Arbeitskrise eingetreten, wenn nicht die militärischen Einberufungen und die Abwanderungen der Arbeiter in andere Gewerkschaften (Kriegsindustrie und Landwirtschaft) ausgleichend gewirkt hätten.

Damit sind wir bereits zum eigentlichen Handwerk gekommen. Das hatte unter den Einwirkungen des Krieges besonders zu leiden. Der Arbeitsmangel nötigte viele Betriebe zu schließen. Dazu kamen die Einberufungen der Meister und der Gehilfen, die ebenfalls eine zeitweilige Einstellung des Betriebes zur Notwendigkeit machte. Gewiß, auch eine Reihe von Handwerksbetrieben profitierte vom Kriege, so das Metallgewerbe, die Schuhmacherei, die Schneiderei, die Stellmacherei und Sattlerei. Dagegen hatten die andern, die an Kriegslieferungen nicht beteiligt waren, besonders zu leiden: die Maler, die Klempner, die Bauhölzer, die Glaser, die Tischler, die Tischler, die Buchdrucker, die Graphiker, die Friseur und die Bäcker. Die Kreditnot, das Vorkommen, der Mangel an Rohstoffen und das Fehlen großzügiger Organisationen zur gemeinsamen Uebernahme umfangreicher Kriegslieferungen haben ein Uebriges, um die kritische Lage des Handwerks noch zu verschärfen. Immerhin waren die Handwerkskammern im Verein mit den Innungen und Genossenschaften mit Erfolg bestrebt, Grundlagen für solche Organisationen zu schaffen. Infolgedessen hat die Seeresverwaltung denn auch bereits günstige Versuche mit Kollektivaufträgen an das Handwerk gemacht. Bisher hatte der größte solcher Aufträge, und zwar auf Lieferung von Probantwaren, einen Wert von 16,5 Mill. Mark.

Weit günstiger waren die Verhältnisse in der Landwirtschaft. Das Gros der kleinen und mittleren Landwirte hat, soweit sich das schätzungsweise überschänken läßt, recht gut abgekommen.

Zum Schluß seien noch einige Daten über den hervorragenden Anteil der deutschen Wissenschaft an der Herstellung von Erbschaften gegeben. Infolge des unterbrochenen Handelsver-

kehr mit dem Auslande hatte die deutsche Landwirtschaft vor allem den Mangel von Futter- und Düngungsmitteln zu beklagen. Und gerade auf diesem Gebiete hat der deutsche Gelehrte die überraschendsten Erfolge erzielt. Im Berliner Institut für Gärungsgewerbe gelang es, ein Verfahren auszuarbeiten, das die Massenerzeugung von Gefe als Futtermittel unter ausschließlicher Verwendung von Zucker und schwefelsaurem Ammonium ermöglicht. Dieses Verfahren ist geeignet, uns auf die Dauer von der Einfuhr ausländischer Kraftfuttermittel unabhängig zu machen. Dr. Sattler machte durch Versuche sämtliche Brauerei- und Mälzereifälle ohne vorherige Abtötung der Gefe zur Herstellung von Futter verwendbar. Es wurde zu diesem Zwecke den Abfällen aufgelöste Stärke in Form von getrockneten Kartoffeln zugesetzt. Der Nährwert des Futtermittels wird durch einen Zusatz von Meie und Blut erhöht. Das Gemenge wird getrocknet und dann zu Flocken verarbeitet. Einem andern Forscher glückte es, aus gemahltem Stroh ein Pulver herzustellen, das sich besonders für die Schweinemast eignet. Ferner zog man Pflanzen, denen man als Tiernährmittel bisher nur eine geringe Rolle zugewiesen hatte, in weitgehendem Maße zu diesem Zwecke heran. Dabei kommen insbesondere die Lupinen in Frage, nachdem man es verstanden hatte, sie zu entbittern und als Lupinenflocken zu haltbarem Dauerfutter fabrikmäßig zu verarbeiten, ferner die Rosskastanien (Kastanienflocken) und der Comfrey (für die Schweinegähe). Als neues Düngemittel trat der aus der Luft gewonnene Stickstoff in den Vordergrund. Der fehlende Chlorsalzpetas war dadurch ersetzt.

In der Industrie mußte man sich nach Ersatzmitteln für Kupfer und Messing umsehen. Man fand schließlich, daß geschmolzenes Eisen mit nur etwas Kupfer und Zinnlegat, einer besonderen Behandlung unterzogen, bis zu einem hohen Grade Kupfer und Messing zu ersetzen vermag. An die Stelle des mangelnden Benzins trat das Benzol, und für gewisse besondere Zwecke, für die man nur Benzol gebrauchen konnte, wurden zwei synthetische Prozesse ausgearbeitet. Für die Verarbeitung von Schießbaumwolle wurde mit Erfolg anstatt Baumwolle gewöhnliche Zellulose verwendet. In der elektrotechnischen Industrie wurden bei dem knap werdenden Gummi die bisherigen Gummi-Nachbildungen aus Papier hergestellt. Das Papier begann überhaupt als Ersatzmittel mehr und mehr herangezogen zu werden. Es wurde nicht nur für Bandmaschinen verwendet, sondern auch zum Weben und Spinnen benutzt. Als Ersatz für die Schmieröle bewährte sich an zahlreich vorgenommenen Versuchen die Melassefälschung an Maschinen. Auch auf dem Gebiete der künstlichen Seidestoffe liegen bereits beachtenswerte Veruche deutscher Industrieller vor. Dagegen ist die Zusammenfassung künstlichen Kautschuks noch nicht abgeschlossen.

Der Krieg hat nicht nur an den deutschen Militarismus und an das deutsche Wirtschaftsleben, sondern, wie wir sehen, auch an den deutschen Erfindergeist die höchsten Anforderungen gestellt.

Erich Dombrowski. Gera.

Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung.

Der Krieg hat neben vielen anderen Rechtsgebieten auch auf dem Gebiete der Reichsversicherungsordnung insbesondere zwischen Arbeitgeber, Versicherten und Krankenkassen eine große Anzahl von Zweifeln hervorgerufen, nicht zum mindesten deshalb, weil Gesetz, Literatur oder Entscheidung sich hierüber nicht auslassen.

In der Hauptsache dreht es sich um die Frage, ob es im Interesse eines zum Kriegsdienst einberufenen Versicherten bzw. im Interesse seiner Familie liegt, sich freiwillig gegen Krankheit weiter zu versichern oder nicht. Das Notgesetz vom 4. August v. J. in Verbindung mit dem § 313 der Reichsversicherungsordnung gestattet den zum Kriegsdienst einberufenen Kassenmitgliedern, während der Dauer des Krieges die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen. Die Erklärung der freiwilligen Mitgliedschaft setzt aber voraus, daß der betreffende Kriegsteilnehmer:

1. in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen, oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert war;
2. daß die Erklärung zur Fortsetzung der freiwilligen Kassenmitgliedschaft binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung gegenüber der Kasse erfolgt.

Die Erklärung zur freiwilligen Weiterversicherung muß nicht unbedingt von dem Kassenmitglied selbst abgegeben werden, denn dazu gab oder gibt es vielfach gar keine Zeit, es kann vor allem die Ehefrau oder auch andere Beauftragte die Erklärung für ihn abgeben. Die Zahlung von Beiträgen an die Kasse innerhalb der 3 Wochen gilt der Erklärung gleich.

Eine andere Frage ist es, ob auch Vereinigungen, Arbeitgeber oder Gemeindebehörden ohne Auftrag des betreffenden Kriegsteilnehmers die Erklärung der freiwilligen Versicherung für diesen abgeben können.

Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage in einer kürzlich erlassenen Entscheidung bejaht. In der ausführlichen Begründung des Urteils wird unter anderem angeführt: „Die Weiterversicherung erfordert — zunächst allgemein betrachtet — den Willen des ausgeschiedenen Kassenmitgliedes, freiwillig Mitglied seiner bisherigen Kasse zu bleiben. Hier liegen Erklärungen des ausgeschiedenen Kassenmitgliedes selbst, die seinen Willen die Kassenmitgliedschaft fortzusetzen unmittelbar erkennen lassen, nicht vor. Beiträge hat er insbesondere nicht fortentrichtet.“

Sie wurden vielmehr von dritter Seite, wahrscheinlich ohne daß Genauer hiervon Kenntnis hatte, weitergezahlt, in der Absicht keine Mitgliedschaft bei der Kasse aufrecht zu erhalten.

Es würde von den beteiligten Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen nicht mit Unrecht als eine unbillige Härte empfunden werden, wenn man die durch den Krieg geschaffene besondere Lage bei der Weiterversicherung unberücksichtigt und die zu ihren Gunsten von Dritten geleisteten Zahlungen lediglich wegen rechtlicher Bedenken nicht als wirksam ansehen wollte. Die Ausschließung von der Weiterversicherung würde in Fällen der vorliegenden Art als eine ungerechtfertigte Benachteiligung, namentlich auch gegenüber denjenigen Weiterversicherten empfunden werden, die bei Kriegsausbruch unter günstigeren Verhältnissen in der Lage waren, selbst noch Anordnungen wegen Fortzahlung der Beiträge zu treffen oder die von dritter Seite erfolgten Zahlungen nachträglich zu genehmigen.“

Von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung haben indes nach den neuesten Erhebungen der Krankenkassen nur etwa 12 bis 15 Prozent der versicherten ehemaligen Kriegsteilnehmer Gebrauch gemacht. Die bei Kriegsbeginn und bis in die letzte Zeit vorhandene Unwissenheit über die rechtliche Lage der Krankenkassen von den Kriegsteilnehmern hat jedenfalls dazu beigetragen, daß nur ein so niedriger Prozentsatz von Kriegsteilnehmern sich freiwillig weiterversichert hat. Gab es doch zu Anfang des Krieges eine Anzahl Kassen, ja auch Behörden, welche eine freiwillige Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer nicht empfahlen oder rundweg ablehnten, weil für die zum Kriegsdienst einberufenen Versicherten die Krankenversicherung keine Bedeutung habe, da doch seine Unterbringung an sie gesichert werde. Zahlreiche Krankenkassen haben es auch noch bis in die letzte Zeit abgelehnt, an vermundete oder erkrankte Kriegsteilnehmer, die sich freiwillig weiterversichert hatten, Krankengeld zu bezahlen. Bei dieser Rechtsunsicherheit ist es erklärlich, daß auch zahlreiche Kriegsteilnehmer von dem Rechte der freiwilligen Weiterversicherung, leider zu ihrem und ihrer Familie Schaden, keinen Gebrauch gemacht haben.

Wie zur Frage der Weiterversicherung, so hat nun auch zur Frage der Krankengeldgewährung an vermundete oder erkrankte Kriegsteilnehmer, soweit letztere die freiwillige Kassenmitgliedschaft fortsetzen, das Reichsversicherungsamt eine für sie günstige Entscheidung gefällt.

Im vorliegenden Falle hat die Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld verweigert, weil der Kläger nicht erst durch seine Verwundung, sondern schon durch seine Einberufung zum Heere arbeitsunfähig im bürgerlichen Sinne geworden sei. Ferner weil die Heeresverwaltung für ihn Sorge und er nur mit deren Einwilligung Ansprüche erheben könne und weil die Arbeitsfähigkeit des Klägers nicht von seinem Willen oder seiner körperlichen Fähigkeiten, sondern von der Bestimmung der Heeresverwaltung abhängt, so daß es an einem Maßstabe für die Dauer der Unterhaltungsspflicht fehle.

Demgegenüber führte das Reichsversicherungsamt in der Begründung seiner grundsätzlichen Entscheidung an:

„Der Auffassung der Krankenkasse, daß der Kläger bereits durch die Einberufung zum Heere arbeitsunfähig im bürgerlichen Sinne geworden sei, ist nicht beizupflichten. Arbeitsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit. Arbeitsunfähigkeit ist vielmehr nur der, der infolge von

Krankheit körperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorzunehmen. Dieser Zustand ist im vorliegenden Falle nicht schon durch die Einberufung des Klägers, sondern erst durch seine Verwundung herbeigeführt worden.

Der Einwand der beklagten Kasse, daß der Kläger durch die Heeresverwaltung versorgt sei, trifft einmal auf das Krankengeld nicht zu, da ein solches von der Heeresverwaltung nicht gewährt wird, und ist im übrigen auch um deswillen gegenstandslos, weil die Rechte des Klägers gegen die Krankenkasse auf Grund der Weiterversicherung durch die Fürsorge der Heeresverwaltung insofern nicht berührt werden. Versetzt ist auch der weitere Einwand der Kasse, daß der Kläger ohne Zustimmung der Heeresverwaltung keine Ansprüche erheben dürfe. Die Dauer der Zahlungspflicht der Kasse bemißt sich nach dem körperlichen Zustande des Klägers. Darauf, ob die Heeresverwaltung ihn ohne Rücksicht auf diesen Zustand, also vor seiner Genesung, oder erst längere Zeit nach dieser wieder beschäftigt, kommt es nicht an. Zur Zahlung des Krankengeldes ist die Befreiung dem Antrage des Klägers gemäß daher zu verurteilen, unter Aufhebung des Urteils des Oberversicherungsamts.“

Demgemäß haben Kriegsteilnehmer, die sich nach § 313 der Reichsversicherungsordnung weiterversichert haben, bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Verwundung oder Erkrankung Anspruch auf das zahlungsmäßige Krankengeld, nicht aber auch, solange sie Krankenpflege von der Heeresverwaltung erhalten, auf das halbe Krankengeld auf Grund einer dem § 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechenden Bestimmung der Satzung.

Im gleichen Sinne hat vor kurzem auch das sächsische Landesversicherungsamt entschieden bei einem Falle, wo die Leipziger Ortskrankenkasse einem verwundeten Kriegsteilnehmer, der sich freiwillig bei ihr weiterversichert hat, das Krankengeld verweigerte. In den Entscheidungsgründen führte das Landesversicherungsamt u. a. mit an:

„Was nun die sachliche Entscheidung betrifft, so hängt sie von der Beantwortung der Frage ab, ob die Vorinstanzen mit Recht den § 313 der Reichsversicherungsordnung auf die Kriegsteilnehmer für anwendbar gehalten haben, und ob im beizuhaltenden Falle dem verwundeten Kriegsteilnehmer Krankengeld von der Kasse zu gewähren ist. Beide Fragen hat das Landesversicherungsamt in Uebereinstimmung mit dem Versicherungsamt und Oberversicherungsamt bejaht. Die Revision der Kasse war also zu verwerfen und die Vorentscheidung mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß das Krankengeld für jeden Arbeits-(Wochen-)tag auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch auf 26 Wochen zu zahlen ist.“

Ob sich die Befreiung der Revisionsklägerin Gemährtheit, daß durch die Anerkennung der Ansprüche bei einem länger dauernden Kriege ihre Leistungsfähigkeit zu beschränkt sei, steht dahin; gegenüber Rechtsgründen könnten Zweckmäßigkeitserwägungen auch nicht ausschlaggebend sein.“

Nach diesen klaren Entscheidungen oberster Instanzen besteht wohl kein Zweifel mehr darüber, daß an vermundete oder erkrankte Kriegsteilnehmer, sofern sie die freiwillige Kassenmitgliedschaft fortsetzen, Krankengeld zu zahlen ist.

Auch die weitere Frage, ob für den gesallenen Soldaten das Sterbegeld zu gewähren ist, ist zu bejahen und zwar selbst für den Fall, daß Beerdigungskosten überhaupt nicht entstanden sind oder ein Begräbnis nicht stattgefunden hat (s. B. weil die Leiche nicht auffindbar war). In diesem Falle gilt das ganze Sterbegeld als Ueberdau und ist an die Erben auszahlend. Nach § 203 der Reichsversicherungsordnung sind zum Bezuge dieser Leistung nacheinander der Ehegatte bzw. Ehegattin, die Kinder, der Vater, die Mutter oder die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Versicherten mindestens bis zu seiner Einberufung zum Heere in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Eine weitere Frage, ob der Einberufene, wenn er innerhalb der ersten 3 Wochen nach seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Kürze erkrankt oder vermundet wird, als erwerbslos im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung gilt und demgemäß auch Anspruch an die Kasse hat, ohne daß die freiwillige Weiterversicherung erfolgte, ist nach der Rechtsprechung einer Anzahl Oberversicherungsämter sowie nach den Abhandlungen der maßgebenden Kommentatoren, ebenfalls zu bejahen, trotz der entgegengelegten, jedoch unhaltbaren Entscheidung des Versicherungsamts in Karlsruhe. Auch in diesen Fällen haben daher die Krankenkassen kein Recht, den vermundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmern das Krankengeld vorzuenthalten. In diesem Sinne liegt auch eine Vorentscheidung des Nürnberger Versicherungsamts vor.

Die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung, selbst wenn keine ausgeübte Familienunterstützung bei einer Staße eingeführt ist, sind für die Familie des Einberufenen von nicht zu unterschätzendem Werte, und zwar:

1. im Falle seiner Erkrankung oder Verwundung durch Gewährung des vollen Krankengeldes auf die Dauer der Krankheit, mindestens aber auf 26 Wochen,
2. im Falle des Todes durch die Gewährung des vollen Sterbegeldes.

Die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses soll nach der Absicht des Geleibes dem Versicherten Vorteile bringen, im vorliegenden Falle die Lage der Einberufenen bzw. deren Familien verbessern, insbesondere in der Zeit, in der die Familien ohne das Einkommen des Einberufenen leben müssen. Die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung für die Kriegsteilnehmer sind also recht erhebliche.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß ein häufiger Gebrauch von der im Geleibe begründeten Verfügung über die Gewährung des vollen Krankengeldes im Gefolge haben kann. Allein für erstere bieten die Vorschriften der Anmeldung und die Zahlung der Beiträge eine gewisse Kontrolle gegen Ausnutzung der Berechtigung, andererseits gewähren aber der Krankenkasse die vollen Beiträge die laufenden Mittel zur Verrichtung ihrer ständig wachsenden Lasten. Und das ist für die Existenz und Leistungsfähigkeit der Kasse als soziale Einrichtung wohl das Wichtigste.

S. Schmitzer - Nürnberg.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 24. September 1915.

Die Zentralkonferenz am 17. September eröffnete Kollege Sartmann mit einem ehrenvollen Nachruf für den verstorbenen Kollegen Bleicher. Sodann erstattete Kollege Lewin eingehend Bericht über die am 2. August abgehaltene Konferenz der Versichertenvertreter in den Vorständen und Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten. Die Tagung hat einen guten Verlauf genommen. Sein weiterer Bericht betraf eine am 5. August veranstaltete Konferenz zwecks Förderung der Maßnahmen zum Schutze der Seimarbeiter. Auch hiervon nahm der Zentralkomitee dankend Kenntnis. Kollege Reustadt gab ferner einen Ueberblick über die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses seit der letzten Zentralkonferenz, wobei er besonders die Frage der Lebensmittelpreisgestaltung und der Kriegsbeschädigtenfürsorge erörterte. Eine lebhafte Aussprache folgte diesem Bericht. Am Schluß der Sitzung bildeten innere Verbandsgliederungen. Die Vorschläge des geschäftsführenden Ausschusses wurden einstimmig angenommen.

Die Gründung eines Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge ist am 16. d. M. von Vertretern der deutschen Bundesstaaten beschlossen worden. Als Kommissar des Reichsausschusses des Innern wohnte Geheimrat Regierungsrat Klemmet der Besprechung bei. Landesdirektor v. Winterfeldt begrüßte die erschienenen Vertreter der Bundesstaaten, und dann sprach der Landesoberhauptmann der Provinz Westfalen, Dr. v. Hammer Schmidt über das einheitliche Zusammenarbeiten der einzelnen provinziellen und bundesstaatlichen Organisationen. Ein besonderes Augenmerk sei der Aufklärung über die Kriegsbeschädigtenfürsorge durch die Tagespresse und der Befriedigung des Unterrichts- und Lebensbedürfnisses der Kriegsbeschädigten selbst durch eine gemeinsame Zeitschrift für das ganze Reich zu widmen. Der Redner empfahl außerdem eine wissenschaftliche Fachzeitschrift für die gesamte Kriegsbeschädigtenfürsorge zu schaffen. Eine besonders reiche Arbeit werde dem Reichsausschuss auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verordnungen erwachsen. Der einstimmige Beschluß des Reichstages, eine Zentralstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge von Reichs wegen zu gründen, sei von der Reichsregierung nicht durchgeführt worden, weil diese gegen die Zentralisierung durch das Reich selbst Bedenken erhob. Das Bedürfnis, einen Mittelpunkt für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ganz Deutschlands zu schaffen, sei aber vorhanden, und der natürliche Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses sei ein engerer Zusammenschluß der in der Arbeit stehenden einzelstaatlichen Organisationen. Aus allen diesen Gründen empfahl der Redner die

Gründung eines Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge, in dem jede bundesstaatliche Organisation eine Stimme haben solle.

In der Besprechung, die sich an den Vortrag schloß, kam übereinstimmend die Meinung zum Ausdruck, daß es notwendig sei, die einzelnen bundesstaatlichen Ausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reich einheitlich zusammenzufassen.

Die Versammlung beschloß darauf einstimmig die Gründung eines Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Hauptversammlung der einzelstaatlichen Organisationen) als antragende, beratende und begutachtende Stelle und trat gestern als solcher zum ersten Male zusammen. Der Reichsausschuss wählte zum Vorsitzenden den Landesdirektor der Provinz Brandenburg, v. Winterfeldt. Die Versammlung wählte ferner einen Reichsarbeitsausschuss der Kriegsbeschädigtenfürsorge, bestehend aus je zwei Vertretern der norddeutschen, mitteldeutschen und süddeutschen Staaten, und entsandte in diesen je einen Vertreter von Preußen, Westfalen, Sachsen, Hessen, Bayern und Württemberg. Dem Reichsarbeitsausschuss wurde weiter das Recht der Zuzahl verliehen, ebenso das Recht der Bildung von Sonderausschüssen aller Art. Er hat ferner die Befugnis, eine Reichssekretärstelle einzurichten und die dafür erforderlichen Kosten durch Umlagen auf die Kriegsbeschädigtenfürsorgeorganisationen der angeschlossenen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungsanzahl zu verteilen. Der Arbeitsausschuss erhielt schließlich die Befugnis, eine Geschäftsordnung für sich selbst und eine solche für den Reichsausschuss (Hauptversammlung) zu beschließen. Namens des Staatssekretärs des Reichsausschusses des Innern erklärte Geheimrat Regierungsrat Klemmet, daß der Staatssekretär gerne einen Vertreter zu der Gründungssitzung des Reichsausschusses entsandt habe, und daß der Ausschuss der wohlwollenden Unterstützung der Reichsregierung sicher sein könne. Landesdirektor v. Winterfeldt schloß die Versammlung mit dem lebhaften Wunsch, daß das hohe Ziel, die Kriegsbeschädigten wieder zu tüchtigen und nützlichen Mitgliedern unseres Volkes zu machen, voll erreicht werden möge.

Eine Feuerungszulage im Schneidergewerbe forderte eine Eingabe, die gemeinsam von den Arbeiterorganisationen an den Arbeitgeberverband (Adav) gerichtet war. Die Verhandlungen darüber fanden am 6. September in Frankfurt a. M. statt. Leider lehnte der Arbeitgeberverband die Feuerungszulage ab mit der Begründung, daß in der Zivilschneiderei die Verhältnisse für ungünstig lägen, daß die Vorbedingung für die Möglichkeit einer Zulage nicht gegeben sei. Um aber Entgegenkommen zu erlangen, erklärte sich der Arbeitgeberverband grundsätzlich bereit, falls bis zum 1. März 1916, dem ursprünglich gedachten Tage des Reichstagsvertragsbeginns, eine Besserung der geschäftlichen Verhältnisse in der Maßschneiderei nicht eingetreten sei und die Feuerung anhalte, eine Zulage zu gewähren. Diese Zulage aber soll von folgenden Umständen abhängig sein:

1. Die Dauer des vom 1. März 1917 beginnenden Reichstagsvertrags wird nach wie vor mit vier Jahre bemessen.
2. Der Verband der Schneiderfabrikanten gewährt ebenfalls eine Feuerungszulage, welche die Spannung zwischen Maß- und Konfektionslöhnen nicht vergrößert.
3. Die Gehilfenverbände verpflichten sich auch, die Zuschläge bei den dem Adav nicht angeschlossenen Geschäften durchzusetzen.
4. Es wird von den Gehilfenverbänden anerkannt, daß es sich um einen tariflichen außerordentlichen Zuschlag handelt, welcher mit dem Rückgang der Feuerung ganz oder teilweise entfällt, nur im Falle seines Fortbestehens von den Unparteilichen bei den Lohnbeziehungen zum Reichstagsvertrag in Anrechnung gebracht wird.
5. Die Art, wie die Feuerungszulage auf die bestehenden Löhne aufgelegt werden, erfolgt nach den Vorschlägen des Adav.

Der Hauptverband des Adav bedauert, den Gehilfenverbänden keine befriedigende Antwort geben zu können; er gibt sich aber, nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern in jenem seiner Mitglieder der Hoffnung hin, daß eine baldige Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Besserung der Lage der Maßschneiderei bedirnen und damit die Seiderseitigen Wünsche erfüllen möge.

An einigen Orten sind nun den Gehilfen bereits Feuerungszulagen gewährt worden. Auf eine darauf bezügliche Anfrage der Arbeiter erklärten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß den einzelnen Ortsgruppen das Recht, solche Zulagen zu gewähren, nicht genommen werden soll.

Gegen Lohnbrücker hat wieder einmal eine Militärbehörde öffentlich Stellung nehmen müssen. In Berlin wurden vielfach Klagen laut, daß den

mit dem Nähen von Sandfäden beschäftigten Arbeiterinnen nicht die festgesetzten Löhne gezahlt würden. Vermittler und Zwischenmeister gaben eben den Lohn, den sie für richtig hielten. Darauf ist nachstehende Verordnung bekannt gegeben worden:

Unternehmern und Lieferanten, die durch Zwischenhändler und Vermittler bei der Fertigung von Sandfäden die Arbeiterinnen durch Verabdrücken der Stüd-Rählföhne auszubehuten suchen, so daß es diesen nicht möglich ist, sich den ortsüblichen Tagesverdienst zu verschaffen, werden die Betriebe geschlossen.

Offentlich wird damit der Ausbeutung der armen Näherinnen ein Riegel vorgeschoben!

Der Tod hält jetzt reiche Ernte. In Lindensfeld im Odenwald, wo er Linderung von einem schweren Lungenleiden suchte, ist am 14. September an einem Herzschlag der stolze

Eduard Bleicher

im Alter von 48 Jahren verstorben. Damit hat nicht nur unser Gewerbeverein der Holzarbeiter, sondern auch der Verband der Deutschen Gewerbevereine, einen schweren Verlust erlitten. War doch der Verstorbene ein Mann, der bei jeder Gelegenheit mit Tatkraft und Ueberzeugungstreue für unsere Sache eintrat. In Augsburg, wo sich Bleicher dem Gewerbeverein der Holzarbeiter anschloß, gewann er bald das Vertrauen der Kollegen und wurde mit dem Amt eines Lokalbeamten und der Schriftleitung der „Süddeutschen Wacht“ betraut. Im Jahre 1908 wurde er in den Hauptvorstand berufen und war seit dieser Zeit als Redakteur der „Eide“ tätig. Vor etwa zwei Jahren legte er dieses Amt nieder und wurde Sekretär des Hessen-Nassauischen Provinzialverbandes der Fortschrittlichen Volkspartei. Aber auch in dieser Stellung hat er eifrig für die Deutschen Gewerbevereine gewirkt. Der beste Beweis dafür ist die Tatsache, daß als der Kollege Walzer sein Amt als Arbeitersekretär in Frankfurt a. M. niederlegte, Kollege Bleicher sofort einsprang und unsere Sache weiterführte. Erwähnt sei auch, daß der Verstorbene auf Verbandstagen und im Zentralkomitee jederzeit auf dem Posten war und für die Verbandsgemeinschaft kämpfte. Schon diese kurze Charakteristik zeigt, wie schwer der Schlag ist, den unsere Sache erlitten hat. Dem Kollegen Bleicher ist ein dauerndes Andenken in unjern Kreisen gesichert. Seine Tätigkeit möge allen andern ein leuchtendes Vorbild sein.

Konfessionszwang auch zugunsten der Hellen ist kraftlos. Ein Arbeiter einer Fabrik in Sachsen hatte sich trotz mehrfacher Aufforderung seines Werkmeisters geweigert, dem gelben Werkverein beizutreten und war deshalb entlassen worden. Der Vertreter des Metallarbeiterverbandes, dessen Mitglied der betreffende Arbeiter ist, erstattete darauf gegen den Werkführer, der als Vertreter des Unternehmers die Entlassung ausgesprochen hatte, Strafanzeige wegen Nötigung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung. Das Urteil des Schöffengerichts lautete auf einen Tag Gefängnis. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Freiburg verworfen.

Die Fortbildungsschule des Berliner Handwerker-Vereins, C., Sophienstr. 18, eröffnet am Sonntag, den 3. Oktober, ihre Winterkurse in elementaren, kaufmännisch-gewerblichen und technischen Unterrichtsgegenständen für Damen und Herren. Dank der Unterstützung der königlichen und städtischen Behörden ist es möglich, den Unterrichtsbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten. Anmeldungen können schon jetzt bewirkt werden an den Vereinsabenden Montag, Mittwoch und Sonnabend, auch an den Unterrichtsabenden abends 8 Uhr oder Sonntags vormittag. Unterrichtspläne sind beim Verwalter unentgeltlich zu haben oder werden auf Wunsch zugesandt.

Freie Hochschule Berlin. Das loeben erziehenerne neue Programm für das Herbstquartal enthält eine Fülle allgemein verständlicher, alle Gebiete in Kunst und Wissenschaft umfassender Vorträge.

Aus dem Verbands.

Neben allgemein anregenden und belobenden Vortragsreden haben auch besonders solche Aufnahme gefunden, die auch von praktischem Nutzen sind. Wie bisher finden die Kurse, um allen Streifen der Bürgerchaft Groß-Berlins die Teilnahme zu ermöglichen, in den Abendstunden von 7-10 Uhr statt und sind jedermann zugänglich. Alles Nähere ist aus dem Programm zu ersehen, das in allen Bibliotheken, Leshallen und bei Loger & Wolff kostenlos ausgegeben wird. — Die Vorlesungen beginnen am 7. Oktober und folgende Tage.

Umtlicher Teil.

In die Vertrauensmänner der Begrüßungskasse des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften (D.G.) Unter Hinweis auf die jetzigen Verhältnisse, die auf einige Mitglieder der Begrüßungskasse der Deutschen Gewerkschaften ganz besonders schwer lasten, beantragen wiederholt die Vertrauensmänner für eine Anzahl Mitglieder eine Stundung der Beiträge. Der Vorstand ist nur in der Lage dieser Stundungsgesuchen zu entsprechen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 Abs. 6. Diese lauten:

„Im Falle andauernder Verdienstlosigkeit kann die Frist von 6 Wochen durch den Vorstand auf höchstens 18 Wochen verlängert werden. Die rückständigen Beiträge sind durch Nachzahlung in spätestens einem halben Jahr zu beden resp. durch Abzug vom Begrüßungsgeld auszugleichen.“

In allen Fällen, in denen diese Frist von 6 bzw. 18 Wochen verstrichen ist, muß eine Streichung der Mitglieder unter Einhaltung der diesbezüglichen sachungsmäßigen Bestimmungen erfolgen.

Für die männlichen Mitglieder der Begrüßungskasse werden die Sterbegelder auch im Falle eines Todes auf dem Felde der Ehre gezahlt. Im Interesse der Familien dieser Mitglieder ist die Weiterzahlung der Beiträge also ganz besonders notwendig. Im Notfalle können auch aus Vorkassen und anderen freiwilligen Kasseinrichtungen der Ortsvereine die geringen Beiträge zur Begrüßungskasse für Mitglieder gezahlt werden, die durchaus nicht in der Lage sind, die Beiträge selbst zu entrichten.

Wir bitten dringend, diese Bekanntmachung zu beachten und die Mitglieder im Sinne derselben aufzuklären.

Berlin, den 21. September 1915.

Franz Reußert, R. Klein,
Sauptkontrollleur, Hauptkassierer.

Görlitz. Die Anforderungen, welche während der Kriegszeit an die Ortsverbände gestellt werden, sind groß und von mannigfacher Art. Es dürfte deshalb wohl kaum einen Ortsverband geben, welcher jetzt über Mangel an Tätigkeit zu klagen hätte. Wo dies der Fall ist, da sind die Kollegen nicht so auf dem Poften, wie es sein müßte. Die Zeitverhältnisse bringen es mit sich, daß es überall Arbeit inülle und Fülle gibt. Auch an Anregungen, wie gearbeitet werden soll, hat es wahrlich nicht gefehlt. Sowohl die Verbandsleitung wie die Vorstände der einzelnen Gewerkschaften haben unermüdblich Fingerzeige nach dieser Richtung hin gegeben.

Wir in Görlitz haben uns einen festen Arbeitsplan geschaffen und auch danach gehandelt. Zuerst haben wir uns mit den übrigen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen die Vertretung in der Kriegsarbeitlosenfürsorge gesichert. Dann sind wir aus Wert gegangen, eine brauchbare Arbeitsvermittlung durch Aussonderung des tüchtigen Arbeitsnachweises in die Wege zu leiten. Wir hoffen, hier in kürzester Zeit praktische Erfolge erzielen zu können. Durch Verhandlungen mit dem Oberbürgermeister gelang es, unsern Kollegen Herbig als Berufsberater in die Kriegsarbeitlosenfürsorge hineinzuführen. Um die Auswüchse bei der Verteilung der Lebensmittelpreise auch in Görlitz erfolgreich bekämpfen zu können, beteiligten wir uns an den Verteilungen, einen Ortsauschuss für Konsumanteninteressen ins Leben zu rufen. So gab es eine Fülle von Aufgaben zu lösen, und wir wollen nur wünschen, daß die Hoffnungen, die sich an diese Tätigkeit knüpfen, sich erfüllen. Wenn neue Aufgaben an uns herantreten, so werden wir wie bisher unermüdblich zu ihrer Lösung mit beitragen.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkschaften (D.G.). Verbandsbau der Deutschen Gewerkschaften, Greifswalderstraße 221/28. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch den 18. Oktober, abends 8 1/2 Uhr. **Gewerkschaften-Liebesrat (G.-L.)** Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr Liebesrat (Verbandsbau d. Deutschen Gewerkschaften (Grüner Saal). Gäste will. — **Sonnabend**, den 25. September 1915. **Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III.** Abends 8 1/2 Uhr im Nordwest Casino, Alt Moabit 55. **Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin XIII.** Abends 8 1/2 Uhr Schönhauser Allee 139. Tagesordnung dabei folgt.

Orts- und Bezirksverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-E Sitzung im **Durchg. Gesellschaftsbau, Bremen, Reckenstraße. — Cottbus (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei **Hausstein, Sandowstraße 42.**

Danzig. (Ortsverb.) Gemeinsame Versammlungen aller Bezirke jeden Sonnabend vor dem 1. des Monats, abends 8 1/2 Uhr im Schuhmacher-Gewerkschaft, Borststraße 6. — **Deffau.** Gewerkschaften-Liebesrat jeden Mittwoch, abds. 8 1/2-11 Uhr Liebesrat i. Vereinsf. „Fasan“, Marktstr. — **Eberfeld-Barmen (Ortsverband).** Jeden letzten Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-E Sitzung bei **Hoggenkämpfer, Eberfeld, Sülzenstr. und Erholungsstr. (Ede. — Frankfurt a. O. (Gewerkschaften-Liebesrat).** Jeden Freitag von 8-10 Uhr Liebesrat im Vereinsklub **Richtstr. 16.** Verbandskollegen herzl. willkommen! — **Geisenkirchen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-E Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6-8 Uhr, Distrikts-E Sitzung im **Berichtslokal von G. Simon, Alter Markt. — Gera u. Kassel.** Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr Distriktsabend bei **Sudewig, Gera (Ortsverband).** Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr Ortsverband-Vertreter-E Sitzung bei **Rose, Geinert, Gera (Rebnerstraße).** Jeden Montag von 9 bis 11 1/2 Uhr bei **Veit, Lagerstraße 2. — Gumburg (Gewerkschaften-Liebesrat).** Jeden Donnerstag Liebesrat im **Adlershof in Wiltona, Eimsbitterstraße 48-50. — Hieslitz (Distriktsabend)** jeden 8. Mittwoch im Monat abds. pünktlich 8 1/2 Uhr bei **D. Hilpe, Mendenerstr. 5. — Köln (Ortsverb.).** Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreter-E Sitzung in der **Senz-Erholung, Kreuzgasse. — Leipzig (Gewerkschaften-Liebesrat).** Die Liebesratstunden finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im **Vereinslokal, Stadt Hannover, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und Nimmgebote Mitglieder sind herzlich willkommen. — Leipzig. (Ortsverband.)** Vertreter-E Sitzung am **Donnerstag**, den 30. September, abends 9 Uhr. Am **Sonntag**, den 8. Oktober, nachmittags 5 Uhr Mitglieder-Versammlung mit Vortrag im **Verbandslokal, Stadt Hannover. — Lippstadt. (Ortsverband.)** Sonntag, den 26. September 1915, nachm. 12 Uhr **Berl. in Soest (Gallhof Bärenfänger)** mit Vortrag über: „Die Ausichten für die Arbeiterschaft nach der Kriegszeit.“ **Mährlein-Mühl.** Jeden ersten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-E Sitzung im **Verbandslokal bei Herrn Johann Mühl, Sandstraße 86. — Metzing (Gängerklub d. Gewerkschaften).** Die Liebesratstunden finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im **Kolal Hebel, Hofstraße 5, statt. Stimmgebote Kollegen herzlich willk. — Tegel (Distriktsklub für Regel, Ruffenwalde u. Reichenborn).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 1/2 Uhr bei **Römer, Schlegelstraße 28, Ede Schönebergstraße. — Thurn (Väder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei **Rieler, Mauerstr. 62. — Weichau, Distriktsklub.** Jeden Donnerstag, abends von 8-10 1/2 Uhr Distriktsabend beim **Kollegen Gänzel. — Weichenfels a. E. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerkschaften).** Liebesratstunden bei **Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rittergarten“. — Weichenfels a. E. (Gesangverein).** Liebesratstunden bei **Worms (Ortsverband).** Gesangsabteilung der vereinigten Gewerkschaften (G.-D.) jeden Montag, abends 9 Uhr Singstunde im **Verbandslokal „Ahetal“.**

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Rachruf!
Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, mitzutteilen, daß unser lieber Kollege,
Secretär Eduard Bleicher
am 14. September in Hindensfeld im Obenwald, wo er Erholung suchte, infolge Herzschlags verstorben ist.
Der heimgegangene hat lange Jahre in unermüdblicher Arbeitsfreudigkeit und von ebendem Streben erfüllt unserer Gewerkschaftsgesellschaft und sich die rückhaltlose Anerkennung und Wertschätzung aller Kollegen erworben.
Sein opferfreudiges Wirken und sein lautes persönliches Wesen sichern ihm ein dankbares Andenken.
Ortsverband Frankfurt a. M.

Der Gewerkverein
Jahrgang 1914
auf seinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsmitglieder und Vereinsbibliotheken
5, sonst 7 Mark
bei vorheriger Einzahlung des Betrages.
NB. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.
Bestellungen an den Verbandskassierer
R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Matthor, O.-Echl. (Ortsverb.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten eine Unterfüßung von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer **Franz Weiß, Salzstr. 17.**

Wausen. (Ortsverband.) Durchreisende Arbeitslose erhalten 50 Pfg. Unterfüßung beim Ortsverbandskassierer **Kollegen Serbe, Weinländer Graben Nr. 32.**

Wetzlar (Ortsverb.). Durchreisende Arbeitslose erl. Unterfüßung bei **Ludwig, Baunertstraße 28, Seitenhaus 8. Etage.**

Wohrensdissen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen jeden Berufes erhalten Reiseunterfüßung beim **Kollegen Rohl, Nordstr. 10.**

Wünnigsberg. (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten ein Ortsgeheimnis von 1 Mk. beim **Kollegen Fr. Feinbaur, Borsberg Nordstr. 53.** Dasselbe befindet sich auch der Arbeitsnachweise.

Wundberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeheimnis beim **Kollegen Kohnowski, Kullmerstraße 1.**

Wism a. D. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 1 Mark Unterfüßung beim Ortsverbandskassierer **Greiner, Pfauenstraße 17.**

Wittenberg (Ortsverband). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten an Reiseunterfüßung 75 Pfg. bei **H. Bimmermann, Kreuzstraße 17.**

Wustenberg und Umgegend (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgesamt beim Ortsverbandskassierer **Otto Kuhnke, Fiedendorf bei Wustenberg, Sandstr. 11, ortsbetretene Vereine auch bei den Kassierern. Wustenberg, Groß-Räthen, Bädgen, Annohilte, Dobbritzsch, Ueberrnadtungslokal, Gahlhof zum Baldhof, Def. Herr Scheppe.**

Yhorn. Durchreisende erhalten **Abendbrot, Nachtloge und früh Kaffee** beim Verbandskassierer **R. Heinrich, Breite Str. 18.**

Hannover-Kinder und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen aller Berufe erhalten Nachtquartier und Verpflegungs-Karten hierzu bei **Carl Hebel, Sülzenstr. 32 a II.**

Weymberg N.-E. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten das Ortsverbandsgesamt beim Ortsverbandskassierer **Otto Wesser, Rangstr. 46 I. Mittags von 12-1 Uhr und abends von 6-7 Uhr.**

Yaner i. Echl. (Ortsverb.). Unterfüßung für durchreisende, arbeitslose Kollegen bei **H. Wandel, Volkstr. 4.**

Yena (Ortsverband). Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterfüßung bei **Carl Müller, Kreuzgasse 2, Ede Oberlauenstraße.**

Yuppingsen (Ortsverb.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten Nachtquartier und Verpflegung im **Gahlhof zum goldenen Rad.**

Yosen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterfüßung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsverbandskassierern und bei **H. Klemmeyer, Kaiser-Friedrich-Str. 18.**

Yschtruborf i. Echl. (Ortsverb.) Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterfüßung von 75 Pfg. beim **Kassierer Ernst Rittsch.**

Ysenfals (Ortsverband). Durchreisende Arbeitslose erhalten Unterfüßung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer **Otto Wendt, Sülzenstraße 15.**

Yattowitz (O.-Echl.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgesamt beim **Kassierer, Kollegen S. Piffula, Nikolaisstraße 51, (Mittags 12-1, abends nach 6 Uhr).**

Yotsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeheimnis bei dem **Kassierer ihres Ortsvereins.**

Ysin und Währheim a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende erhalten Verpflegungskarten im **Gewerkschaftsbureau, Severintr. 156.**

Yeckermünde, i. P. (Ortsverband) Unterfüßung i. Durchreis. bei **H. Seehn, Fergelow, Dornbergstr. 5. Karten bei H. G. H. S. ter, Ueberrnadtungs, Grabenstr. 25.**

Yortmund (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten Ortsgeheimnis, Gewerkschaftsbureau, **Rimstr. 7.** Dasselbe befindet sich auch d. Arbeitsnachweise.